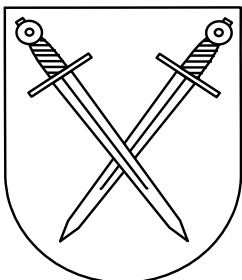


05/06

Amtsblatt der Stadt Schwerte

30.06.2006

Inhalt	Seite
30 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
31 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
32 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
33 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
34 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
35 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
36 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
37 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
38 Veröffentlichung der Stadtsparkasse Schwerte - Aufgebot eines Sparkassenbuches	51
39 Widmung von Straßen	52
40 Öffentliche Zustellung für die Firma Solentec GmbH	54
41 Bekanntmachung des amtlichen Endergebnisses des Bürgerentscheids der Stadt Schwerte vom 11.06.2006	55



Inhalt	Seite
42 Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder	56
43 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 Bergerhofweg“ - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB	60
44 Bebauungsplan Nr. 7 a der Stadt Schwerte „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ - Einleitung des Aufhebungsverfahrens - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	62

Herausgeber:

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister

Das Amtsblatt der Stadt Schwerte wird nach dem Erscheinen im Rathaus I zur kostenlosen Abgabe bereitgehalten.
Darüber hinaus kann es auch im Abonnement bezogen werden. Die Abonnementkosten betragen 25,00 Euro jährlich.

Bestellungen sind zu richten an:

Stadt Schwerte, Büro des Bürgermeisters, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte (Telefon: 02304/104-733)

Veröffentlichungen der Stadtsparkasse Schwerte

30. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **408 910 438**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

31. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **400 206 934**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

32. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 920 529**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

33. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 055 953**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

34. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **308 016 609**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

35. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 057 551**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, ist verlorengegangen. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten vom Datum des Aufgebotes seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Stadtsparkasse Schwerte geltend zu machen, da andernfalls das Buch für kraftlos erklärt wird.“

36. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 668 365**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

37. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **303 166 615**, ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

38. Bekanntmachung
- Aufgebot eines Sparkassenbuches –

„Das Sparkassenbuch Nr. **300 699 220** ausgestellt von der Stadtsparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.“

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028/SGV NRW 91) in der z.Zt. geltenden Fassung werden die nachfolgenden Straßen wie folgt gewidmet:

- a) Schubertstraße, Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstücke 509, 457, 146 (Teilfläche) und 518 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße),
- b) Beethovenstraße, Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstücke 458, 471 und 198 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße),
- c) Haydnstraße, Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstück 123 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße),
- d) Schumannweg, Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstücke 534 und 487 als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen (Anliegerstraße),
- e) Fußweg zwischen der Ruhrtalstraße und der Schubertstraße Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstück 102 als Gemeindeweg (Treppenanlage),
- f) Fußweg zwischen der Beethovenstraße und der Gillstraße Gemarkung Ergste, Flur 11, Flurstück 532 als Gemeindeweg (Treppenanlage).

Die zu widmenden Straßenflächen sind in dem nachstehenden Flurkartenausschnitt dargestellt. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung der vorgenannten Flächen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Straße 4, 58239 Schwerte, einzulegen.

Az. 63/60-10-07/124

Schwerte, 01.06.2006

Stadt Schwerte
als Straßenbaubehörde
Der Bürgermeister
In Vertretung:

Kluge



Öffentliche Zustellung

Für die Firma Solentec Ges. für solare und energiesparende Technologie mbH, letzte bekannte Anschrift, Papenreye 61, 22453 Hamburg, liegen bei der Stadt Schwerte, Bereich Finanzen und Steuern, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte, Zimmer 312 folgende Schriftstücke zur Abholung bereit:

Gewerbsteuerbescheid für das Jahr 2003 vom 09.06.2006

Gewerbsteuerzinsbescheid für das Jahr 2003 vom 09.06.2006

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle von montags bis freitags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr in Empfang genommen werden.

Die Schriftstücke gelten gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz –LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S94/SGV NW 2010) jeweils in der z.Zt. geltenden Fassung nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt, wenn sie bis dahin nicht abgeholt worden sind.

Schwerte, 22.06.2006

Stadt Schwerte
Der Bürgermeister
Finanzen und Steuern
Im Auftrage:

Stahl

**Bürgerentscheid am 11.06.2006
der Stadt Schwerte**

Gegenstand des Bürgerentscheides war folgende Frage:

"Soll das Freizeit-Allwetterbad mit all seinen Wasserflächen erhalten bleiben?"

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Schwerte konnten mit "Ja" oder "Nein" abstimmen.

Das erforderliche Quorum von mindestens 7.957 Ja-Stimmen (20 % der Abstimmungsberechtigten) wurde nicht erreicht: 3.127 stimmten mit "Ja" ab, 3.819 stimmten mit Nein ab. Es stimmten damit auch mehr Bürgerinnen und Bürger mit Nein als mit Ja.

Damit ist die Abstimmungsfrage nicht im Sinne der Initiatoren des Bürgerentscheids entschieden worden. **Der Bürgerentscheid ist demnach gescheitert.**

Amtliches Endergebnis

Abstimmungsberechtigte insgesamt	39.786
erforderliches Quorum (absolut)	7.957
abgegebene Stimmen	6.957
ungültige Stimmen	11
gültige Stimmen	6.946
davon	
Ja-Stimmen	3.127
Nein-Stimmen	3.819

Der Rat der Stadt Schwerte hat in seiner Sitzung am 20.06.2006 das amtliche Endergebnis festgestellt.

Das amtliche Endergebnis wird hiermit gem. § 16 Abs. 3 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden der Stadt Schwerte vom 21.12.2004 öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 26.06.2006

Heinrich Böckelühr
Bürgermeister als Abstimmungsleiter

**Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

- Elternbeitragssatzung -

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), des § 90 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch – (SGB VIII) vom 08.12.1998 (BGBl I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl I S. 2729) und der §§ 17 und 28 Abs. 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380), § 17 GTK zuletzt geändert durch Haushaltsstrukturgesetz 2006 des Landes NRW vom 23.05.2006 (GV NRW S. 184), hat der Rat der Stadt Schwerte in seiner Sitzung am 20.06.2006 folgende Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Für die Bereitstellung und Inanspruchnahme eines Platzes in einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt die Stadt Schwerte als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten einer Kindertageseinrichtung (= Elternbeiträge).

(2) Die Elternbeiträge sind keine Gegenleistung für die tatsächliche Benutzung einer Kindertageseinrichtung, sondern ein Beitrag zu den laufenden Kosten (Betriebskosten) einer Kindertageseinrichtung.

§ 2

Beitragszeitraum, Beitragspflicht

(1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr; dieses entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung oder Fehlzeiten des Kindes nicht berührt (§ 1 Abs. 2).

(2) Bei Aufnahme eines Kindes während des laufenden Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag ab 1. des Monats, in dem das Kind aufgenommen wird, zu erheben.

(3) Beitragspflichtig sind die Eltern.

(4) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(5) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 3

Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der „positiven Einkünfte“ der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz.

Ein Ausgleich mit Verlusten (= negative Einkünfte) aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen in Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen.

(2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinderfreibeträge und Erziehungsfreibeträge) von dem nach Abs. 1 und 2 ermittelten Einkommen abzuziehen.

(4) Im Falle des § 2 Abs. 5 ist der Elternbeitrag zu erheben, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des ermittelten Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

(5) Für die Festsetzung und Erhebung des Elternbeitrages im laufenden Jahr ist das erzielte Jahreseinkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr maßgebend.

Abweichend von Satz 1 ist das 12-fache des Einkommens des Monats in dem eine Veränderung der Einkommensverhältnisse stattfindet, zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer (für die nächsten 12 Monate) höher oder niedriger ist, als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; wird das 12-fache des Monateinkommens zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in dem Monat bezogen werden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist in diesem Fall ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.

Soweit Monateinkünfte nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.

Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Bei Aufnahme eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gem. der Anlage nach § 4 Abs. 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu erheben.

§ 4 Elternbeitrag

(1) Die Höhe der Elternbeiträge für die Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder gem. § 1 GTK ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist die Elternbeitragstabelle und Bestandteil dieser Satzung. Die Elternbeiträge berücksichtigen die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und die unterschiedlichen Betreuungsarten für

- a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr in „Kleinen Altersgemischten Gruppen“
- b) Kindergartenkinder
- c) Kindergartenkinder mit „Über-Mittag-Betreuung“
- d) Hortkinder.

(2) Der erhöhte Beitrag nach der Elternbeitragstabelle für Kinder unter 3 Jahren wird nur für unter 3-jährige Kinder in „Kleinen Altersgemischten Gruppen“ erhoben, da diese Gruppen durch eine vorgeschriebene Gruppengröße von höchstens 15 Kindern und einer personellen Mindestbesetzung von 3 Kräften, Kindergartengruppen gegenüber, kostenintensiver sind.

Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist der zu zahlende Elternbeitrag neu festzusetzen. Der Elternbeitrag ist ab dem Monat neu festzusetzen, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet.

(3) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes und eines Kindergartenplatzes mit „Blocköffnungszeit“ wird der Kindergartenbeitrag erhoben. Ein zusätzlicher Beitrag entfällt.

(4) Für die Inanspruchnahme eines Kindergartenplatzes mit „Über-Mittag-Betreuung“ wird der Kindergartenbeitrag und der zusätzliche „Über-Mittag-Beitrag“ erhoben. Dabei ist die Häufigkeit der Inanspruchnahme der „Über-Mittag-Betreuung“ unerheblich; die Bereitstellung dieses Betreuungsangebotes für ein Kind reicht für die Erhebung des zusätzlichen Beitrages aus.

(5) Der Träger einer Kindertageseinrichtung kann von den Eltern ein Entgelt für das Mittagessen erheben.

(6) Der zu zahlende Elternbeitrag wird durch den „Bescheid über den Elternbeitrag“ festgesetzt. Der Beitrag ist am 15. eines jeden Monats fällig.

(7) Die Eltern haften für die Elternbeiträge als Gesamtschuldner.

(8) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos.

(9) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 5
Beitragsbefreiungen

(1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 Abs. 4 und 5 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu erheben.

(2) Auf Antrag kann der Elternbeitrag vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82–85, 87 und 88 des SGB XII.

§ 6
Übergangsvorschrift

Die auf der Grundlage des GTK erlassenen Elternbeitragsbescheide behalten weiterhin ihre Gültigkeit, da eine Änderung der Beitragshöhe nicht eintritt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung der Stadt Schwerte über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder –Elternbeitragssatzung- vom 23.06.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NW beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, bezeichnet worden.

Die o.g. Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder – Elternbeitragssatzung- vom 23.06.2006 stimmt mit dem am 20.06.2006 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m § 2 BekanntVO verfahren worden ist.

Schwerte, 23.06.2006

Böckelühr
Bürgermeister

Anlage

zu § 4 Absatz 1 der Elternbeitragssatzung

Elternbeitragstabelle ab 01.08.2006:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge			
	Kindergarten	Kindergarten über Mittag zusätzlich	Kinder unter 3 Jahren	Hort
bis 12.271,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542,00 €	26,08 €	15,85 €	68,00 €	26,08 €
bis 36.813,00 €	44,48 €	26,08 €	141,12 €	57,78 €
bis 49.084,00 €	73,11 €	41,93 €	208,61 €	83,85 €
bis 61.355,00 €	115,04 €	62,89 €	276,61 €	115,04 €
über 61.355,00 €	151,34 €	83,85 €	312,91 €	151,34 €

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“
- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

In seiner Sitzung am 21.06.2006 hat der Planungs- und Unterausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen, den Entwurf der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 „Bergerhofweg“ einschl. seiner Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich liegt nördlich der BAB 1 und westlich der B 236. Die genaue Abgrenzung ist auf dem Übersichtsplan auf Seite 61 dargestellt.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41 mit der dazugehörigen Begründung inklusive Umweltbericht liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Auslegungsfrist **vom 10.07. bis einschl. 09.08.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder während der genannten Zeiten auch zur Niederschrift im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, Konrad-Zuse-Str. 4, 58239 Schwerte, vorgebracht werden. Zu diesen Zeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit Auskunft zu den Planinhalten zu bekommen. Darüber hinaus kann telefonisch ein Termin zu Auskünften zur beabsichtigten Änderung des Bebauungsplanes unter der Rufnummer 02304/104-646 vereinbart werden.

Es liegen umweltbezogene Stellungnahmen des Kreises Unna und des Staatlichen Umweltamtes vor. Diese Stellungnahmen können ebenfalls wie zuvor ausgeführt eingesehen werden.

Alternativ finden Sie Informationen über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Az.: 61-26-03/41
Schwerte, 26.06.06

Der Bürgermeister
In Vertretung

Schuchardt



Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"

1. Änderung

Übersichtsplan
Bebauungsplan Nr. 41
"Bergerhofweg"
1. Änderung
M. 1 : 5000

Bebauungsplan Nr. 7a der Stadt Schwerte „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“

- Einleitung des Aufhebungsverfahrens
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

In seiner Sitzung am 21.06.2006 hat der Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Stadt Schwerte beschlossen:

1. Der Bebauungsplan Nr. 7a „Wohnbebauung südlich der Bahnhofstraße“ der Stadt Schwerte – rechtsverbindlich seit dem 07.07.1973 – ist mit seinen 3 Änderungen aufzuheben. Das dafür erforderliche Verfahren ist gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 Baugesetzbuch (BauGB) – in der zzt. geltenden Fassung – einzuleiten. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in der Anlage 1 dargestellt.
2. Die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 7a soll in Form eines 14-tägigen Aushangs im Rathaus II erfolgen.

Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes liegt im Ortsteil Villigst.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan auf Seite 63.

Der o. a. Bebauungsplan liegt zum Zwecke der Aufhebung mit seiner Begründung inklusive Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB **vom 10.07. bis einschließlich 24.07.2006** während folgender Zeiten:

montags – donnerstags von 8.00 – 16.00 Uhr
freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

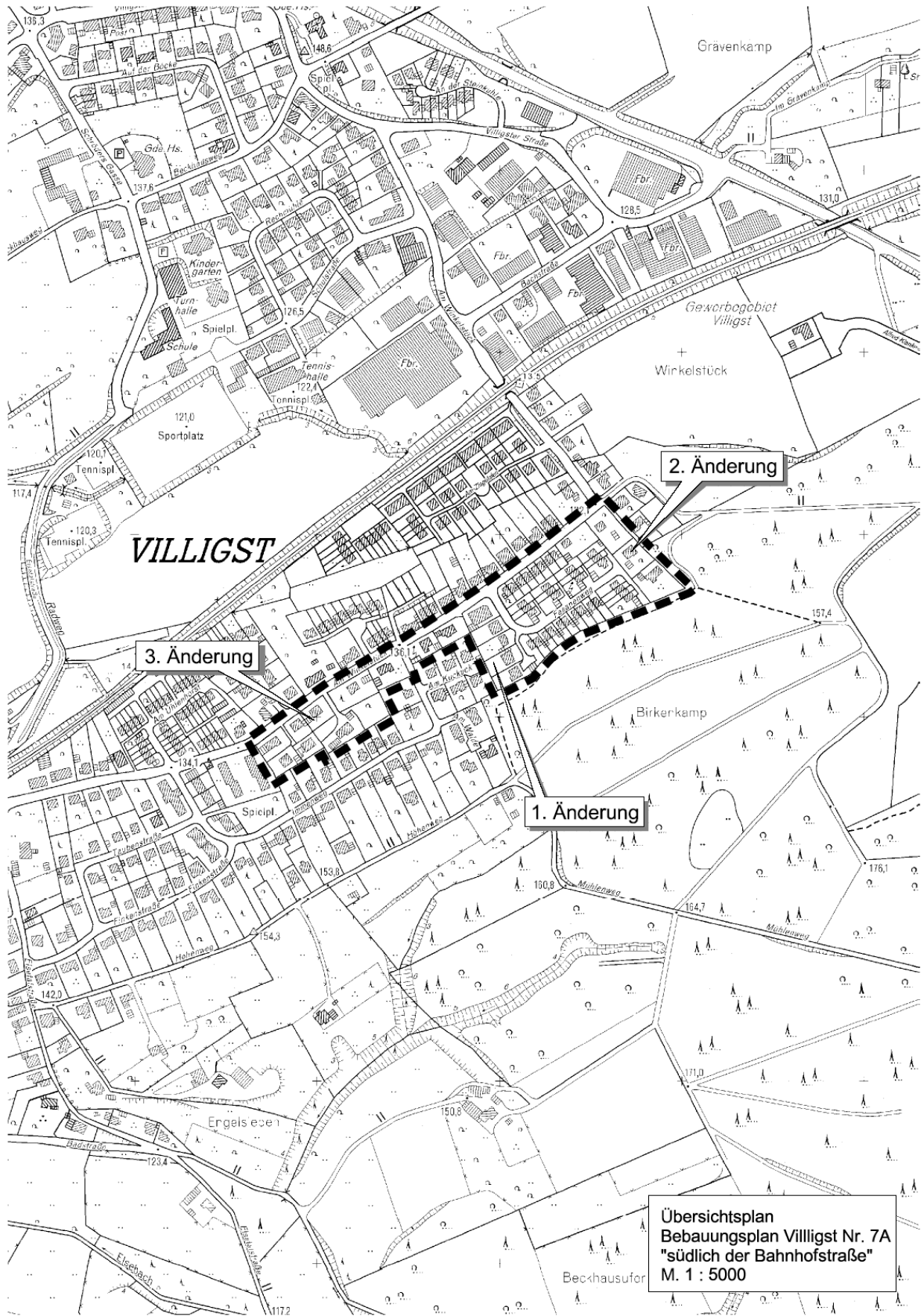
im Bereich Stadtplanung, Rathaus II, 2. Obergeschoss, Konrad-Zuse-Straße 4 in 58239 Schwerte, öffentlich aus.
Der Öffentlichkeit soll damit frühzeitig die Möglichkeit gegeben werden, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Aufhebung zu informieren und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu nehmen.
Darüber hinaus besteht die Möglichkeit telefonisch einen Termin zur Erörterung der geplanten Aufhebung unter der Ruf-Nummer 02304/104-471 zu vereinbaren.

Alternativ finden Sie Informationen über den Link „Aktuelles“ auf der Internetseite www.stadtplanung.schwerte.de.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/7a
Schwerte, 26.06.2006
Der Bürgermeister
In Vertretung

Schuchardt



VILLIGST

2. Änderung

3. Änderung

1. Änderung

Übersichtsplan
 Bebauungsplan Villigst Nr. 7A
 "südlich der Bahnhofstraße"
 M. 1 : 5000



was? wann? wo? www.schwerte.de


Besuchen Sie unsere neuen Internetseiten!

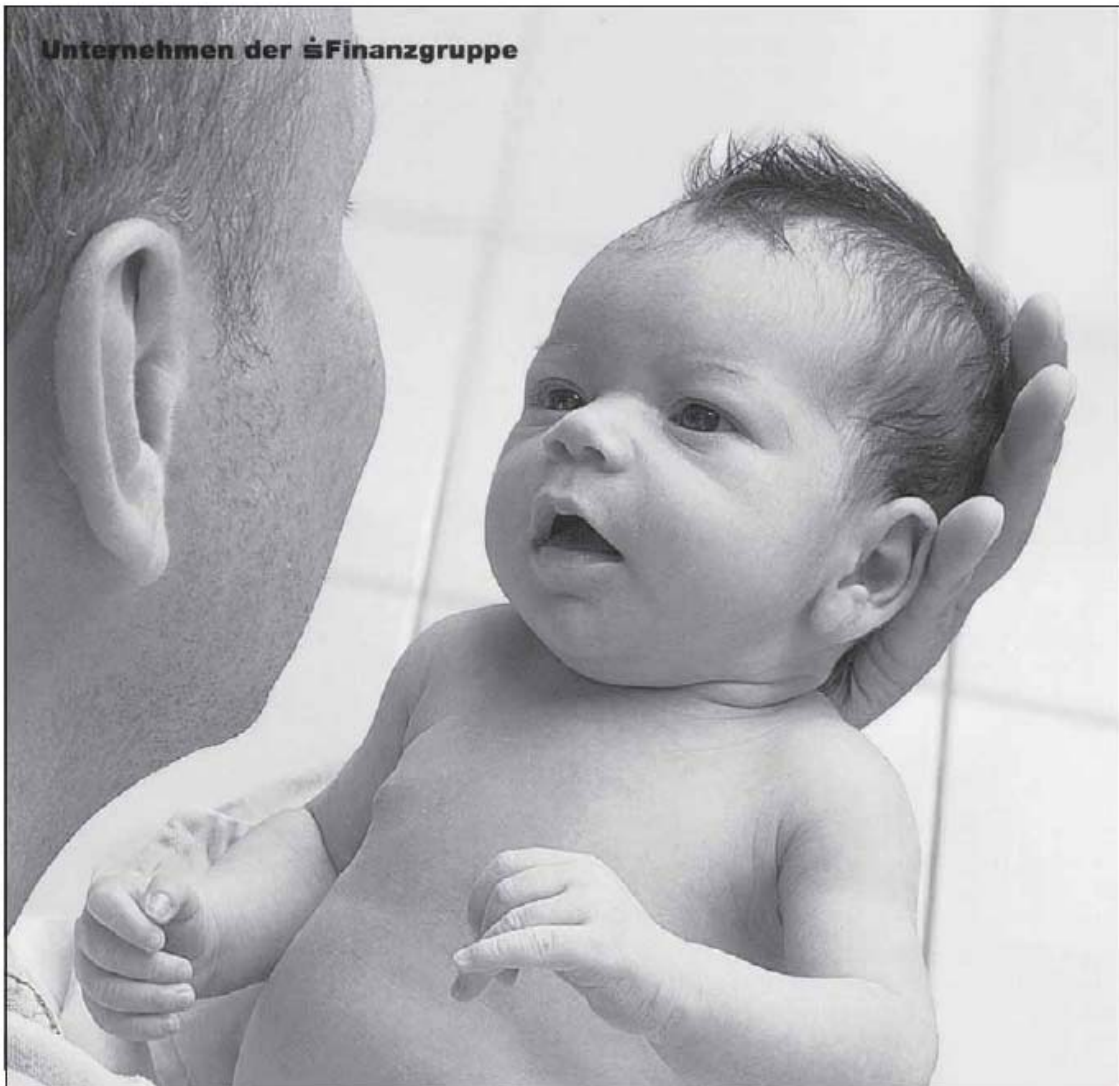
Auf einen Klick alles im Blick:

- Veranstaltungstipps
- Aktuelles aus Schwerte
- Onlineforum
- Freizeiteinrichtungen
- Virtuelle Stadtkarte
- Freemail und vieles mehr




Ein Service der Stadtwerke Schwerte

Unternehmen der  Finanzgruppe



WARTEN SIE NICHT, BIS ER FÜR SIE SORGT. SPARKASSEN-PRIVATVORSORGE.

● Rechtzeitig für den Ruhestand
vorsorgen. Mit Prämiensparen,
Immobilien, Lebensversicherung,
DekaConcept und unserer Beratung.
Und wir rechnen auch für Sie aus,
was so zu Ihrer Rente dazukommt.
Die  PrivatVorsorge.

Sparkasse
Schwerte

